

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 22.09.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 22.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der Fassung vom 02.07.2012 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird „Entsorgungszentrum „Alte Schanze“ in Paderborn und im“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.10.2014

Heuwinkel, Landrat